

STEUERINFORMATIONEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

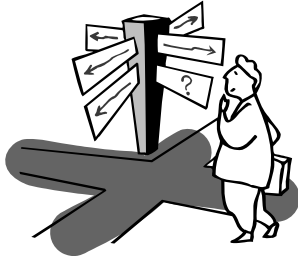
Ausgabe I/2008 (erscheint vierteljährlich)

Im Februar 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erbschaftsteuerreform ist immer noch nicht fertig, inzwischen gibt es immerhin einen Gesetzentwurf. Nach den zur Drucklegung der Steuerinformation vorliegenden Angaben lassen sich die Auswirkungen der Reform erst überschlägig darstellen. Für die Berechnung im Einzelfall fehlen noch wichtige Verordnungsentwürfe. Die werden etwa Ende Februar vorliegen. Näheres hierzu lesen Sie im Artikel auf der Seite 3.

Inhalt



- 01/08 **Keine Umsatzsteuerpauschalierung mehr für den Verkauf zugekaufter Produkte**
- 02/08 **Agrardieselanträge werden nicht mehr zugeschickt!**
- 03/08 **Altenteilsleistungen für landwirtschaftliche Betriebe bleiben abzugsfähig**
- 04/08 **Milchquotenverkauf: Welche Umsatzsteuer?**
- 05/08 **Erbschaftsteuerreform: Es wird konkreter!**
- 06/08 **Kindergeld: Was ist abziehbar von den Einkünften des Kindes?**
- 07/08 **Altersrente trotz GbR-Beteiligung**
- 08/08 **Entfernungspauschale verfassungswidrig?**

Keine Umsatzsteuerpauschalierung mehr für den Verkauf zugekaufter Produkte

01/08

Der Verkauf von zugekauften landwirtschaftlichen Produkten konnte bisher innerhalb einer 20 %-Grenze noch in die Umsatzsteuerpauschalierung einbezogen werden: Der Einkaufswert der zugekauften Produkte einschließlich Umsatzsteuer durfte 20 % des Nettogesamtumsatzes (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

! Diese Vereinfachungsregelung hat der Bundesfinanzhof im Herbst 2007 gekippt. Nach einer Übergangsregelung dürfen die alten Grundsätze noch bis zum 30.06.2008 angewendet werden.

Neuregelung ab 01.07.2008

Für jeglichen Verkauf von zugekauften Waren in einem landwirtschaftlichen Betrieb ist die Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr anwendbar. Stattdessen kommt die Regelbesteuerung zur Anwendung: Aus den Erlösen ist die Umsatzsteuer herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Beispiel:

Landwirt Huber betreibt einen Verkaufsstand, über den er Spargel und Heidelbeeren sowie zur Ergänzung Schinken, Wein und Korbwaren verkauft. Spargel und Heidelbeeren erzeugt er größtenteils selbst, einen Teil davon sowie die anderen Waren werden zugekauft.

Bis zum 30.06.2008, also in der diesjährigen Spargelsaison, kann

Huber noch für den gesamten Spargelverkauf die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden, sofern er die 20 % Zukaufgrenze einhält. Die weiteren Waren sind „Handelswaren“, die Erlöse daraus muss Huber schon bisher der Regelbesteuerung unterwerfen.

Ab dem 01.07.2008, in der Heidelbeersaison, muss Huber auch den Verkauf der zugekauften Heidelbeeren der Umsatzsteuerregelbesteuerung unterwerfen. Aus den Erlösen sind 7 % Umsatzsteuer herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Dafür kann Huber aber die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für die Zukaufs- und Handelswaren als Vorsteuer von der abzuführenden Umsatzsteuer abziehen. Als Belastung bleibt bei ihm also die Umsatzsteuer auf den Gewinnaufschlag.

Wichtige technische Fragen für die Umsetzung

- **Trennung der Erlöse:** Da der Verkauf der selbsterzeugten Produkte weiterhin der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegt, müssen die Erlöse getrennt werden. Das ist in der Praxis besonders dann schwierig, wenn für den Kunden gar nicht sichtbar sein soll, welche Ware zugekauft und welche selbsterzeugt ist. Zu trennen sind auch Verkäufe zu unterschiedlichen ►►

►► Umsatzsteuersätzen (im Beispiel für zugekaufte Heidelbeeren und Schinken 7 %, für Wein und Körbe 19 %).

- **Prüfung der Eingangsrechnungen:** Um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können, sind korrekte Eingangsrechnungen erforderlich.

Bezüglich der Folgen und besonders der praktischen Umsetzung ergibt sich ein ganzer Strauß von weiteren Detailfragen: Stimmen Sie Ihr Vorgehen bitte mit uns ab, wenn Sie von der Regelung betroffen sind.

BMF-Schreiben vom 16.01.2008
www.bundesfinanzministerium.de ■

Agrardieselanträge werden nicht mehr zugeschickt!

02/08

Bis zum 30. September 2008 muss der Antrag für die Agrardieselvergiütung 2007 gestellt werden.

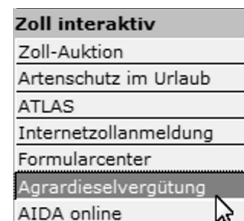
Die Antragsformulare werden ab diesem Jahr **nicht mehr** von den Hauptzollämtern versandt.

Anträge können aus dem Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden oder auch im Internet online ausgefüllt werden.

- ! Beachten Sie: Bei online ausgefüllten Anträgen muss ein **Kurzantrag** ausgedruckt und unterschrieben werden. Die Antragsfrist

ist nur eingehalten, wenn der Kurzantrag bis zum 30.09.2008 beim zuständigen Hauptzollamt eingeht.

Unter www.zoll.de finden Sie auf der rechten Seite unter der Rubrik „Zoll interaktiv“ einen Link



zur Agrardieselvergiütung ■

Altenteilsleistungen für landwirtschaftliche Betriebe bleiben abzugsfähig 03/08

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 sind die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vereinbarung von Altenteilsleistungen eingeschränkt worden.

- ! Die Änderung gilt für alle ab 1. Januar 2008 abgeschlossenen Übergabeverträge oder eingetretene Erbfälle.

Künftige Voraussetzungen

Altenteilsleistungen sind nur noch abzugsfähig, wenn sie vereinbart werden im Zusammenhang mit der Übertragung von landwirtschaftlichem, gewerblichem oder freiberuflichem Vermögen

- als ganzer Betrieb oder steuerlicher Teilbetrieb oder
- als „Mitunternehmeranteil“, also vor allem Anteilen an Personengesellschaften.

Nicht mehr begünstigt sind Altenteilsleistungen im Zusammenhang mit der Übergabe von jegli-

chem Privatvermögen, also z.B. einer Mietwohnung. Für Altverträge bis zum 31.12.2007 besteht hier jedoch unbeschränkter Bestandsschutz.

Die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebsleiter- und Altenteilerwohnungen gemeinsam mit dem Betrieb ist – obwohl sie zum Privatvermögen zählen – ausdrücklich weiterhin begünstigt.

Gestaltungen weiter möglich

Mit Altenteilsleistungen können über eine Betriebsübergabe hinaus Einkommensanteile auf die Altenteiler übertragen werden, die dort meist günstiger besteuert werden. Folgende Grundsätze müssen dabei bedacht werden:

- Altenteilsleistungen sind nur abzugsfähig, wenn sie im Übergabevertrag oder Testament eindeutig vereinbart sind. Nachträg-

liche Erweiterungen der Altenteilsverpflichtungen werden als freiwillig eingegangen betrachtet und sind nicht abzugsfähig. Klar vereinbart werden sollte auch die laufende Unterhaltung der Altenteilerwohnung, wenn der Übernehmer sie bezahlen und absetzen will.

- Die vereinbarten Altenteilsverpflichtungen müssen vertragsgemäß durchgeführt werden. Das gilt auch für die Sachleistungen wie z.B. die Beköstigung. Änderungen der Altenteilsvereinbarungen sind im bestimmten Rahmen möglich, müssen aber ebenfalls schriftlich und verbindlich geregelt werden – stimmen Sie das bitte mit uns ab. Schwere Mängel in der Durchführung können schlimmstenfalls zur Nichtanerkennung des Altenteilsvertrages auch für die Zukunft führen.

An das Zivilrecht denken

Letztlich darf aber auch nicht vergessen werden, dass steuerlich nur das abgezogen werden darf, was zivilrechtlich bindend vereinbart wurde. Diese Verpflichtungen gelten dann in der Regel für viele Jahre und können so zur großen Belastung werden. Bei Altenteilsvereinbarungen ist es besonders wichtig, dass steuerliche und rechtliche Beratung Hand in Hand gehen.

§ 10 Abs.1 Nr.1a EStG i.d.F des Jahressteuergesetzes 2008, beachte die Besonderheiten bez. Zurechnung von Wohnungen bei Übertragung von dauerhaft verpachteten Betrieben ■

Milchquotenverkauf: Welche Umsatzsteuer? 04/08

Die Gerichte klären derzeit, ob die Übertragung von Milchquoten durch die Milchquotenbörsen umsatzsteuerpflichtig ist.

Unstreitig umsatzsteuerpflichtig ist der Verkauf an die Milchquotenbörse. **Landwirte, die zur Regelbesteuerung optiert haben**, müssen aus dem Erlös 19 % Umsatzsteuer herausrechnen und an das Finanzamt abführen. Betriebsverpächter sind i.d.R. umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (Jahresumsatz ≤ 17.500 €), sie brauchen dann keine Umsatzsteuer abzuführen.

Bei **Landwirten mit Umsatzsteuerpauschalierung** stellt sich die Frage, ob die Milchquotenveräußerung noch mit der Pauschalierung abgegolten ist: Stimmen Sie das gegebenenfalls für Ihren Fall mit uns ab.

Übernahme durch Pächter

Gleiches gilt für das Übernahmerecht eines Milchquotenpächters bei Auslaufen des Pachtvertrages. Der festgelegte Übernahmepreis von 2/3 des aktuellen Börsenpreises ist dabei ein **Preis einschließlich Umsatzsteuer**. ■

Erbschaftsteuerreform: Es wird konkreter!

05/08

Zu welcher Erbschaftsteuer wird die Übergabe oder Erbschaft eines landwirtschaftlichen Betriebes führen? Der bei Drucklegung vorliegende Gesetzentwurf lässt dazu noch viele Fragen offen. Genauere Berechnungsgrundlagen werden für etwa Ende Februar erwartet.

Beispiel:

Landwirt Müller möchte seinen landwirtschaftlichen Betrieb auf seinen Sohn übertragen. Zum Betrieb gehören 40 ha Eigentumsflächen (50 Bodenpunkte) und 40 ha Pachtflächen sowie eine intensive Schweinehaltung.

Bewertung nach derzeitigem Recht

Nach derzeitigem Recht wird der Betriebsteil anhand der Eigentumsflächen und den dazugehörigen Bodenpunkten bewertet. Bezogen auf das obige Beispiel ergibt das einen Wert von 70.000 €. Abzüglich des bisherigen Betriebsvermögensfreibetrages von 225.000 € bedeutet dies: Erbschaftsteuer fällt auf die Übertragung des Betriebes nicht an.

Das geplante Verfahren:

1. Bewertung nach Reinertrag

Geht man von einem statistischen Reinertrag von 500 € je ha für Veredlungsbetriebe aus, ergibt sich im Beispielfall ein Wert von 372.000 € (= 500 € x 40 ha Eigentumsfläche x Kapitalisierungsfaktor 18,6). Damit sind alle Wirtschaftsgüter, **außer Konten, Forderungen und Beteiligungen**, abgegolten. Ein Schuldenabzug ist hier nicht möglich, da im statistischen Reinertrag ein durchschnittlicher Schuldenabzug berücksichtigt ist.

2. Mindestwert als Untergrenze

Im 2. Schritt ist ein Mindestwert zu berechnen. Ist dieser höher als der Reinertragswert, kommt er zum Ansatz. Für die Eigentumsflächen baut der Mindestwert auf dem Pachtwert auf: Nimmt man den Pachtwert im obigen Beispiel mit 300 €/ha an, ergibt sich ein Wert von 223.200 € (= 40 ha x 300 €/ha x Kapitalisierungsfaktor 18,6). Dazu kommt ein je nach Betriebstyp ermittelter Wert für alle anderen Wirtschaftsgüter, das „Besatzkapital“.

Wie dieser Wert genau ermittelt wird, wird sich aus bei Drucklegung noch fehlenden Verord-

nungsentwürfen ergeben. Basis wird die bewirtschaftete Fläche sein, im Beispielfall 80 ha. Der Zuschlag würde dann zwischen 150.000 € und 300.000 € liegen, das ergäbe einen Gesamtwert von etwa 370.000 € bis 500.000 €. Vom Mindestwert dürfen allerdings Betriebschulden mit ihrem Nennwert abgezogen werden.

Wäre Müllers Betrieb ein reiner Ackerbaubetrieb, läge die Bewertung nach dem Reinertrag bei etwa 120.000 €, der Mindestwert vor Schuldenabzug bei etwa 300.000 €.

Entlastungsregelungen für landwirtschaftliche Betriebe

Die Entlastung für die Übergabe von Betrieben erfolgt durch einen Abschlag von 85 % vom oben ermittelten Wert. Der dann verbleibende Betrag soll um einen Abzug von 150.000 € gemindert werden.

Bis zu einem Wert des betrieblichen Vermögens von 1 Mio. € verbleibt so ein Wert von 0 €, unser Beispielfall bliebe also auch nach neuem Recht steuerfrei.

! Problem: Diese Entlastung gilt nicht für mehr als zur Hälfte verpachtete Betriebe.

Das betrifft nach aktuellem Stand sogar die an den zukünftigen Hofnachfolger verpachteten Betriebe.

Ob es bei dieser Schlechterstellung der verpachteten Betriebe bleibt, ist noch offen.

Zusätzlich zu versteuern:

Mit übertragene Betriebsleiter- und Altenteilerwohnungen sind gesondert, mit annähernd dem Verkehrswert zu bewerten. Sie sind in die betriebliche Entlastung **nicht** eingeschlossen! Das Gleiche gilt für Konten, Forderungen und Beteiligungen des landwirtschaftlichen Betriebes.

Beim durchschnittlichen Betrieb werden die persönlichen Freibeträge dafür ausreichen. Wird aber z.B. bei einem verpachteten Betrieb die betriebliche Entlastung nicht gewährt, kann der Freibetrag leicht überschritten werden.

Nachversteuerung

Preis für die relativ günstige Behandlung der Landwirtschaft ist der Vorbehalt der Nachversteuerung: Wird ein Betrieb innerhalb

Erhebliche Anhebung der persönlichen Freibeträge:	
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Kinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Eltern, Großeltern	100.000 €
alle anderen	20.000 €

der Bindungsfristen verkauft,

- wird er rückwirkend mit dem Zerschlagungswert auf der Basis von Bodenrichtwerten und Einzelverkehrswerten der anderen Wirtschaftsgüter bewertet und
- werden 85 %-Abschlag und Abzugsbetrag rückwirkend gestrichen.

Bei Ausscheiden wesentlicher Teile aus dem Betrieb treten die Folgen für diesen Teil ein.

Die Fristen betragen für den Abschlag und Abzugsbetrag 15 Jahre und für die Bewertung sogar 20 Jahre. Die Länge der Fristen wird sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens u.U. noch verkürzen.

Wann tritt die Reform in Kraft?

Das neue Gesetz soll ab der Verkündung anzuwenden sein. Das wird nach derzeitigem Stand etwa Anfang Juni 2008 sein, u.U. auch noch später. Nicht zu rechnen ist mit einem rückwirkenden Inkrafttreten, so dass Übertragungen bis zur Verkündung der Reform noch unter Anwendung des bisherigen Rechts erfolgen können.

Fazit

Die Übertragung aktiver Betriebe wird in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht teurer werden. Die langen Bindungsfristen für die Nachversteuerung können zu drakonischen Steuerlasten führen – aber nur, wenn der gesamte Betrieb verkauft oder zerschlagen wird. Schlechter stehen sich nach aktuellem Stand der Reform Betriebsverpächter. Aber auch die Übergabe von umfangreichen Immobilienvermögen wird teurer werden. Sprechen Sie uns an, welche konkreten Aussagen in Ihrem Fall jetzt schon gemacht werden können.

Entwurf des Erbschaftsteuerreformgesetzes, www.bundesfinanzministerium.de, siehe dort ab etwa 15.02.2008 die Entwürfe der Bewertungsverordnungen ■

Kindergeld: Was ist abziehbar von den Einkünften des Kindes?

06/08

Für volljährige Kinder gibt es Kindergeld und Kinderfreibeträge nur dann, wenn deren eigene Einkünfte und Bezüge 7.680 € im Jahr nicht übersteigen. Das oberste Steuergericht hatte jetzt noch einmal zu klären, was zur Ermittlung der maßgebenden Einkünfte abgezogen werden darf.

Nicht abziehbare Beträge

Bestätigt wurde von dem Urteil die bisherige Verfahrensweise, dass vom Arbeitslohn des Kindes abgezogene Lohnsteuerbeträge **nicht** abgezogen werden dürfen, ferner auch nicht Beiträge zu einer Zusatzkrankenversicherung oder einer Autohaftpflicht.

Abziehbare Beträge

Von den Bruttoeinnahmen des Kindes dürfen abgezogen werden:

- **Arbeitnehmerbeiträge** des Kindes zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie Beiträge des Kindes zu einer freiwilligen Krankenversicherung, wenn es nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt

tigt ist (z.B. Beamtenanwärter).

- **Werbungskosten:** Das sind vor allem die Kilometerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte des Kindes sowie z.B. Kosten für Fachbücher, Kontoführungsgebühren, mindestens jedoch den Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 € im Jahr, ferner alle weiteren Werbungskosten und Betriebsausgaben, die das Kind in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen kann.
- **Besondere Ausbildungskosten** wie z.B. Studiengebühren, Fachliteratur, Fahrtkosten zur Uni oder zur Berufsschule, Kosten eines anteilig für die Ausbildung genutzten PC. Diese Kosten werden zusätzlich zu den Werbungskosten abgezogen, sind also nicht mit dem Pauschbetrag abgegolten.
- Von Bezügen wie z.B. dem Zuschussanteil von BAföG eine Kostenpauschale von 180 €.

Beachte: Schon die Überschreitung der Einkommensgrenzen um nur 1 Euro führt zum vollständigen Verlust von Kindergeld, Kinderfreibeträgen und weiteren Vergünstigungen für Kinder*.

Unwirksam ist der Verzicht von Teilen des Gehalts, auf die das Kind einen Anspruch hat.

Möglichkeit zur Senkung der Einkünfte

Eine legitime Möglichkeit zur Absenkung der Einkünfte unter den Grenzbetrag ist aber z.B. die Einzahlung in eine betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung.

Die Berechnung ist kompliziert und von erheblicher Bedeutung: Lassen Sie sich von uns unterstützen.

* Ob schon bei geringer Überschreitung die vollen Vergünstigungen für Kinder entfallen dürfen, wird zurzeit gerichtlich geklärt. Trifft das bei Ihnen zu, sollte gegen Kindergeldablehnungen Einspruch eingelegt werden, wir helfen Ihnen dabei.

BFH-Urteil vom 26.09.2007 III R 4/07
www.bundesfinanzhof.de ■

Altersrente trotz GbR-Beteiligung

07/08

Mit dem am 01.01.2008 in Kraft getretenen Sozialversicherungs-Änderungsgesetz wurde im Alterskassen-Abgaberecht eine Neuerung eingeführt.

Altersrente ohne Ausscheiden aus der GbR

Zukünftig soll die Hofabgabe von Gesellschaftern einer Personengesellschaft (z.B. GbR) erleichtert werden. Mitunternehmer müssen nicht – wie vorher – aus dem Unternehmen ausscheiden, sondern können weiterhin am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt werden und trotzdem eine Altersrente erhalten.

Voraussetzungen

Für eine wirksame Abgabe fordert die Alterskasse künftig eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, mit der festgelegt wird:

- Ausscheiden aus der Unternehmensführung/Geschäftsführung
- Aufgabe der Vertretungsmacht
- Keine selbstständige Tätigkeit für das Unternehmen.
- Gesellschaftsanteil unter 50 %

Im Ergebnis wird damit für Mitunternehmer einer GbR eine Abgabe leistungsrechtlich anerkannt, obwohl der Abgebende weiter beteiligt bleibt.

Achtung: In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung besteht die Pflichtversicherung als Unternehmer fort.

GbR muss mindestens 6 Monate bestanden haben

Nach Auffassung der landwirtschaftlichen Alterskassen muss die GbR mindestens sechs Monate bestanden haben, um das neue Recht anwenden zu können.

Der Gesetzgeber wollte nämlich keinen neuen Abgabetatbestand schaffen.

Abstimmung bei

Vertragsanpassung notwendig

Bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages ist unbedingt darauf zu achten, dass die sozialversicherungsrechtlich notwendigen Anpassungen im Einklang mit dem Steuerrecht geschehen. ■

Entfernungspauschale verfassungswidrig?

08/08

Ab 2007 ist die Entfernungspauschale für Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer abzugsfähig.

Das hat der Bundesfinanzhof nun als verfassungswidrig angesehen und die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Einkommensteuerbescheide 2007 werden insoweit vorläufig ergehen. Ein Einspruch aus diesem Grund ist nicht erforderlich.

Auswirkung auf die Gewährung von Kindergeld

Bedeutung hat die Frage auch für das **Kindergeld**, wenn es bei volljährigen Kindern um die Einkommensgrenze von 7.680 € geht (siehe den Artikel Nr. 06/08). Ablehnungen von Kindergeld wegen Überschreitung der Einkommensgrenzen sollten Sie von uns überprüfen lassen.

Urteil des BFH vom 10.01.2008 VI R 17/07
www.bundesfinanzhof.de ■